S 22 AS 886/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 13 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 22 AS 886/21 Datum 01.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 AS 3802/21 Datum 24.01.2023

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 1. Dezember 2021 aufgehoben, soweit der Beklagte verurteilt wurde, den Klägern Kosten der Unterkunft und Heizung über die Beträge von jeweils 652,65 â \Box ¬ in den Monaten Februar bis April 2021, 738,94 â \Box ¬ im Mai 2021 und jeweils 781,71 â \Box ¬ in den Monaten Juni und Juli 2021 zu gewähren. Im Ã \Box brigen wird die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat 1/8 der auà ergerichtlichen Kosten der Klà ger für beide Rechtszüge zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Gew \tilde{A} m hrung von h \tilde{A} m heren Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Zeit

vom 1. Februar bis 31. Juli 2021.

Die Kl \tilde{A} ¤ger zu 1) und 2) sind miteinander verheiratet. Sie wohnten zun \tilde{A} ¤chst in B und bezogen vom Jobcenter B1 seit 1. August 2020 Leistungen nach dem SGB II. Ihre damals anfallenden Kosten der Unterkunft (KdU) i.H. v. insgesamt 650 \hat{a} wurden dabei vollst \tilde{A} ¤ndig \tilde{A} ½bernommen.

Zum 1. Februar 2021 zogen die Kläger zu 1) und 2) in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin zu 2) schwanger. Fýr ihre Mietwohnung im K in B2, zu der laut Mietvertrag zwei Stellplätze gehören, beträgt die monatliche Grundmiete 710 â \Box ¬ zuzýglich einer Stellplatzmiete i.H.v. 40 â \Box ¬ sowie eine Nebenkostenvorauszahlung i.H.v. 250 â \Box ¬. entrichten. Eine Zusicherung zur Ã \Box bernahme dieser Kosten wurde vom Beklagten nicht erteilt.

Die Kläger zu 1) und 2) hatten bereits am 20. Januar 2021 beim Beklagten Leistungen nach dem SGB II beantragt. Mit Bescheid vom 9. Februar 2021 bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2021 und berücksichtigte dabei nur die seiner Ansicht nach angemessenen monatlichen KdU i.H.v. insgesamt 598,06 â□¬. Den hiergegen von den Klägern eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2021 zurück.

Dagegen haben die KlĤger am 16. MĤrz 2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und am 29. MÃxrz 2021 gleichzeitig die GewÃxhrung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt (S 22 AS 1018/21 ER). Mit Beschluss vom 14. April 2021 hat das SG den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Klägerin für die Zeit vom 1. April bis 31.Juli 2021 â∏∏ längstens bis zur Bestandskraft des Bescheides vom 9. Februar 2021 â∏ die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen fþr die Unterkunft und Heizung vorläufig zu gewähren. Daraufhin hat der Beklagte den Klägern mit Ã∏nderungsbescheid vom 16. April 2021 in Ausführung des Beschlusses vom 14. April 2021 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsÃxchlichen KdU ab April 2021 (in Höhe von 960 â∏¬ monatlich) bewilligt. Auf die Beschwerde des Beklagten hat das LSG Baden-WÃ¹/₄rttemberg (L 13 AS 1326/21 ER-B) zunächst mit Beschluss vom 30. April 2021 die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG vom 14. April 2021 ausgesetzt. Daraufhin hat der Beklagte mit weiterem Ä\(\text{\pi}\)nderungsbescheid vom 4. Mai 2021 ab Juni 2021 KdU in Höhe von insgesamt 777,96 â∏¬ (Bruttokaltmiete 675,40 $\hat{a} \square \neg$ + Heizkosten 102,56 $\hat{a} \square \neg$) bewilligt. Mit Beschluss vom 10. Mai 2021 hat das LSG den Beschluss des SG vom 14. April 2021 mangels Anordnungsgrundes aufgehoben und den Eilantrag der KlĤger abgelehnt.

Am 17. Mai 2021 brachte die Klägerin zu 2) ihren Sohn H, den Kläger zu 3), zur Welt. Daraufhin nahm der Beklagte mit Bescheid vom 5. Juli 2021 den Kläger zu 3.) in die Bedarfsgemeinschaft auf und bewilligte den Klägern Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Februar bis 21. Juli 2021 unter unveränderter Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft.

Hiergegen legte der KlĤger zu 3) vertreten durch seinen BevollmĤchtigten Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2021 zurĽckwies.

Dagegen hat der KlĤger zu 3) am 5. August 2021 Klage zum SG erhoben, die

zun \tilde{A} xchst unter dem Aktenzeichen S 21 AS 2415/21 gef \tilde{A} 4hrt wurde und mit Beschluss des SG vom 13. Oktober 2021 mit dem Verfahren S 22 AS 886/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurde.

Die Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger haben vorgebracht, ihnen st \tilde{A} $^{\mu}$ nden gem \tilde{A} $^{\mu}$ \tilde{A} $^$

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Vorschrift des <u>ŧ 67 Abs. 3 SGB III</u> finde wegen des vorangegangenen Umzugs keine Anwendung, da sie sich ausschlieÄ lich auf <u>ŧ 22 Abs.1 SGB II</u>, nicht aber auf <u>ŧ 22 Abs.2</u>-10 SGB II beziehe. Bei Leistungsbeziehern, die wÄ hrend des Leistungsbezugs in einen anderen Vergleichsraum umzÄ gen und beim neu zustÄ ndigen Jobcenter einen a linen Neuantragå stellten, wÄ 4rden Bedarfe fÄ 4r Unterkunft und Heizung nur bis zur HÄ he der Zusicherung bzw. der angemessenen BetrÄ ge berÄ 4cksichtigt. Da die KlÄ ger Ä 4ber keine Zusicherung verfÄ 4gten, kÄ ¶nnten bei ihnen nur die angemessenen Kosten berÄ 4cksichtigt werden.

Mit Urteil vom 1. Dezember 2021 hat das SG den Bescheid vom 9. Februar 2021 in der Fassung der $\tilde{A} \square$ nderungsbescheide vom 19. April 2021, 4. Mai 2021 und 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. M \tilde{A} ¤rz 2021 und den Bescheid vom 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. August 2021 abge \tilde{A} ¤ndert und den Beklagten verurteilt, den Kl \tilde{A} ¤gern Leistungen der Grundsicherung f \tilde{A} ½r Arbeitsuchende unter Ber \tilde{A} ½-cksichtigung von Kosten der Unterkunft in H \tilde{A} ¶he von monatlich 1.000 \hat{a} \square zu bewilligen. Den Kl \tilde{A} ¤gern st \tilde{A} ½-nden f \tilde{A} ½-r die Zeit vom 1. Februar 2021 bis 31.Juli 2021 ihre tats \tilde{A} ¤chlichen Kosten der Unterkunft in H \tilde{A} ¶he von insgesamt 1.000 \hat{a} \square zu. Sie seien leistungsberechtigt im Sinne des \hat{A} \$ 7 Abs. 1 SGB II, sie seien insbesondere hilfebed \tilde{A} ½-rftig (\hat{A} \$ 7 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch i.V.m. \hat{A} \$ \hat{A} \$ 9 ff. SGB II), weil sie den nach \hat{A} \$ 22 SGB II zu ber \tilde{A} ½-cksichtigenden Bedarf nicht aus eigenen Kr \tilde{A} ¤ften und Mitteln sichern k \tilde{A} ¶nnten.

Nach <u>ŧ 22 Abs.1 SGB II</u> würden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen seien. Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehörten auch Stellplatzkosten, wenn â∏ wie hier â∏ Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses seien und die Gesamtmiete angemessen sei (BSG, Urteil v. 19.5.2021, <u>B 14 AS 39/20 R</u>). Die Kläger seien nach dem vorliegenden Mietvertrag KdU in Höhe von monatlich 1.000 â∏¬ ausgesetzt.

Dieser Betrag setze sich zusammen aus der Nettokaltmiete i.H.v. 710 â∏¬, Stellplatzkosten i.H.v. 40 â∏¬ und einer Nebenkostenvorauszahlung i.H.v. 250 â∏¬. Die Angemessenheitsgrenze nach <u>§ 22 Abs.1 SGB II</u> sei durch das im Zuge der Corona-Pandemie am 27. MÃxrz 2020 in Kraft getretene sog. Sozialschutzpaket vorübergehend ausgesetzt worden. Nach <u>§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II</u> in der sei § Â 22 Abs. 1 SGB II 10. März 2021 BewilligungszeitrĤume, die in der Zeit vom 1. MĤrz bis 31. Dezember 2021 mit der Ma̸gabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gÄxlten. Dabei sei es ohne Belang, ob die Hilfebedļrftigkeit oder der Umzug auf die Corona-Pandemie zurļckzufļhren seien. § 67 SGB II sei nicht auf diejenigen Leistungsbezieher beschrĤnkt, die direkt von der Corona-Pandemie

betroffen seien. Eine UrsÄxchlichkeit zwischen dem Eintritt der HilfebedÄ1/4rftigkeit und der epidemischen Lage sei nicht erforderlich. Der Anwendungsbereich des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II sei auch nicht auf Erst- bzw. NeuantrĤge begrenzt, sondern erfasse auch die in der Zeit von 1. MĤrz 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnenden WeiterbewilligungszeitrĤume. Dies ergebe sich bereits aus <u>§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB</u> II, der eine Sonderregelung nach bereits erfolgtem Kostensenkungsverfahren und damit fÃ1/4r eine Fallkonstellation enthalte, die nur bei einer Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen auftreten kA¶nne (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 29. September 2020, L 11 AS 508/20 B ER). Bei § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II handele sich um eine unwiderlegbare Fiktion. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift (tatsÃxchliche Unterkunftskosten als angemessene KdU i.S.d. § 22 Abs. 1 SGB II) erfolge im Rahmen des <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u> auch keine Begrenzung auf den bei UnschlA1/4ssigkeit eines KdU-Konzepts nach der BSG-Rechtsprechung zugrunde zu legenden Hilfsma̸stab (Tabellenwerte nach <u>§ 12 Wohngeldgesetz â∏∏ WoGG</u> â∏∏ zzgl. eines Sicherheitszuschlags i.H.v. 10 %; vgl. Harich, BeckOK Sozialrecht, § 67 SGB II Rn 5). Die hier maÄngeblichenen Bewilligungsbescheide seien in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 ergangen, sodass den Klägern für den streitgegenstĤndlichen Zeitraum, bei denen es sich um die ersten sechs Monate im Sinne des <u>§ 67 Abs.3 S.1 SGB II</u> handele, ein Anspruch auf Ã∏bernahme der tatsÄxchlichen Kosten der Unterkunft zustehe. Gegen die Verurteilung des Beklagten zur ̸bernahme der tatsächlichen Bruttokaltmiete für die Zeit vom 1. April 2021 bis 31. Juli 2021 (gemeint: 1. Februar bis 31. Juli 2021) spreche auch nicht, dass die Kl\tilde{A}\tilde{x}ger erst k\tilde{A}^{1}\sqrt{arzlich umgezogen seien und \tilde{A}^{1}\sqrt{aber keine} Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II verfügten. Dem Gesetzeswortlaut des § 67 Abs.3 SGB II oder den Gesetzesmaterialien lasse sich nicht entnehmen, dass diese Sonderregelung nur für bereits seit längerem bewohnte Wohnungen gelten solle (LSG Baden- Wýrttemberg, Beschluss v. 11. März 2021- <u>L 9 AS 233/21 ER-B</u>, Rn. 9 â∏∏ justus). Gesetzeszweck des <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u> sei, dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie â∏nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssenâ∏ (vgl. Gesetzesbegründung, <u>BT-Drs 19/18107</u>, S.25). Komme es jedoch â∏ wie im vorliegenden Fall â∏ nach einem tatsächlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der KdU-Leistungen Angemessenheitsgrenze zu einer Deckungslýcke zwischen den anfallenden KdU einerseits und den vom Jobcenter gewÄxhrten KdU-Leistungen andererseits, sei die aktuell bewohnte Wohnung bedroht. Diese Bedrohung solle nach § 67 Abs. 3 SGB II zumindest vorübergehend, nämlich für die ersten sechs Monate eines in der Zeit vom 1. MÃxrz 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnenden Bewilligungszeitraums vermieden werden. Anhaltspunkte fýr die ZulÃxssigkeit einer vom Wortlaut und von der Gesetzgebungsgeschichte des <u>§ 67 SGB II</u> nicht gedeckten restriktiven Auslegung seien nicht ersichtlich (LSG Niedersachsen-Bremen, aaO). Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus dem Einwand des Beklagten, § 67 Abs.3 S.1 SGB II verweise lediglich auf § 22 Abs.1 SGB II und nicht auf die AbsÃxtze 2-10 dieser Vorschrift, so dass die Regelungen über die Zusicherung weiterhin Anwendung fĤnden und bei deren Fehlen weiterhin nur die angemessenen Kosten der Unterkunft zu ýbernehmen seien. Im Gegenteil ergebe sich aus § Â 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II, dass fÃ1/4r einen Zeitraum von sechs Monaten die tatsÃxchlichen KdU als angemessen i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzusehen seien. Diese vorübergehend, nämlich für die ersten sechs Monate eines zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2021 beginnenden Bewilligungszeitraums als angemessen anzusehenden KdU dÃ 1 /4rften im zeitlichen Anwendungsbereich des $\frac{\hat{A}\$}{67}$ Abs. 3 SGB II auch der Entscheidung nach $\frac{\hat{A}\$}{8}$ 22 Abs. 4 SGB II zugrunde zu legen sein. Ansonsten wÃ 1 /4rde im Rahmen des $\frac{\hat{A}\$}{8}$ 22 Abs. 4 SGB II der Wille des Gesetzgebers konterkariert, die Deckelung der KdU auf die Angemessenheitsgrenze vorÃ 1 /4bergehend auszusetzen (LSG Niedersachsen-Bremen, aaO). Die RÃ 1 /4ckausnahme des $\frac{\hat{A}\$}{8}$ $\frac{\hat{A}\$}{67}$ Abs. 3 Satz 3 SGB II greife hier nicht, denn im vorangegangenen Zeitraum seien die tatsÃ $^\infty$ chlichen Kosten der Unterkunft $\frac{\hat{A}\$}{4}$ bernommen worden.

Gegen das ihm am 3. Dezember 2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 13. Dezember 2021 Berufung beim LSG eingelegt. Sie hat auf ihre bisherigen Ausfýhrungen im erstinstanzlichen Verfahren sowie auch im Verfahren vor dem LSG (L 3 AS 1326/21 ER-B) verwiesen. Entgegen der im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsauffassung finde die Regelung des § 67 Abs. 3 SGB II im vorliegenden Falle keine Anwendung. Bei dem hier gegebenen Sachverhalt sei die Angemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 1 SBG II nicht durch das im Zuge der Corona-Pandemie erlassene Sozialschutzpaket vorübergehend auÃ∏er Kraft gesetzt gewesen. Vielmehr seien die Regelungen des § Â 22 Abs. 4 SGB II zu beachten gewesen, da u.a. diese durch § 67 Abs. 3 SGB II gerade nicht vorübergehend auÃ∏er Kraft gesetzt worden seien. Der Beklagte hat hierzu auch auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 11. November 2020 (L 9 AS 153/20 B ER) Bezug genommen. Es dÃ¹/₄rfte vorliegend unstreitig sein, dass die KlĤger zum 1. Februar 2021 ohne vorherige Zusicherung im Sinne von § 22 Abs. 4 SGB II durch den Beklagten in die hier betreffende Wohnung umgezogen seien. Somit seien die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bereits ab dem 1. Februar 2021 auf die angemessenen BetrĤge zu begrenzen gewesen. Es habe nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, die Aussetzung der Angemessenheitsgrenzen von Unterkunftsbedarfen gemäÃ∏ <u>§ 67 Abs. 3 SGB</u> II auch auf FÃxIIe zu erstrecken, bei denen nach einem selbst veranlassten und auch nicht notwendigen Umzug h $\tilde{A}\P$ here, nicht angemessene Kosten f $\tilde{A}^{1/4}r$ Unterkunft und Heizung entstA¼nden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 1. Dezember 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Anspruch der Kläger auf Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ergebe sich aus <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u> in Verbindung mit <u>§ 22 Abs. 1 SGB II</u>. Die Vorschrift des <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u> sei schon dem Wortlaut nach einschlägig. Danach sei <u>§ 22 Abs. 1 SGB II</u> mit der MaÃ□gabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung fþr die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten. Nur dann, wenn im

vorangegangenen Bewilligungszeitraum nicht die tatsÄxchlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden, gelte Satz 1 des <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u> nicht. Der hier streitgegenstĤndliche Bewilligungszeitraum beginne zum 1. Februar 2021. Der Bewilligungszeitraum liege daher nach <u>§ 67 Abs. 1 SGB II</u> im Anwendungszeitraum des <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u>. Im vorangegangenen Bewilligungszeitraum vor dem 1. Februar 2021 seien die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung der KlĤger in tatsĤchlicher HĶhe berļcksichtigt worden, so dass die Vorschrift des § 67 Abs. 3 SGB II dem Wortlaut nach erfüllt sei. § 67 Abs. 3 SGB II sei auch nicht entgegen dem Wortlaut einschrÄxnkend dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift nur dann Anwendung finde, wenn es sich um die gleiche Wohnung handele. Auch Sinn und Zweck dieser Vorschrift gebä¶ten eine solche einschrĤnkende Anwendung nicht, denn wie das SG zutreffend entschieden habe, handele es sich um eine Schutzvorschrift, die zumindest vorÄ1/4bergehend, nämlich für die ersten 6 Monate eines in der Zeit vom 1. März 2020 bis (jetzt 31. MÃxrz 2022) beginnenden Bewilligungszeitraums, die Bedrohung der Wohnung verhindern solle. Entgegen der in der Berufungsbegründung geäuÃ∏erten Rechtsauffassung, führe § 22 Abs. 4 SGB II (selbst dann, wenn der Umzug nicht im Zeitraum 1. MÃxrz 2020 bis 31.MÃxrz 2022 erfolge) nicht dazu, dass allein wegen einer fehlenden Zusicherung nur die angemessenen Aufwendungen von LeistungstrĤger zu tragen wĤren. <u>§ 22 Abs. 4 SGB II</u> habe lediglich AufklĤrungsund Warnfunktion. Ob die tatsächlichen â∏angemessenenâ∏ Aufwendungen berücksichtigt würden, ergebe sich ausschlie̸lich aus <u>§ 22 Abs. 1 SGB II</u>. Nach <u>§ 67 Abs. 3 SGB II</u> gälten aber die Aufwendungen nach <u>§ 22 Abs. 1 SGB II</u> als angemessen.

Der Beklagte hat sich zuletzt bereit erkl \tilde{A} xrt, die vom Senat f \tilde{A} $\frac{1}{4}$ r angemessen erachteten KdU (in den Monaten Februar bis April 2021 652,65 \hat{a} \Box \neg , im Mai 738,94 \hat{a} \Box \neg und in den Monaten Juni und Juli 2021 in H \tilde{A} \P he von 781,71 \hat{a} \Box \neg) zu gew \tilde{A} xhren; eine vergleichsweise Einigung insoweit haben die Kl \tilde{A} xyger abgelehnt.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne $m\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¹/₄nde

Die gem $\tilde{A} \approx \tilde{A} \equiv den \ \frac{\hat{A} + \hat{A}}{143}, \ \frac{144}{151}$ SGG zul $\tilde{A} \approx ssige$ Berufung des Beklagten, $\tilde{A} \approx de$ die der Senat mit Einverst $\tilde{A} \approx de$ ndnis der Beteiligten ohne m $\tilde{A} \approx de$ 14ndliche Verhandlung gem $\tilde{A} \approx \tilde{A} \approx de$ 2 entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 3 de verhandlung gem $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr $\tilde{A} \approx de$ 4 abs. 2 SGG entscheidet, ist begr

Das SG hat den Beklagten zu Unrecht unter Abänderung des Bescheides vom 9. Februar 2021 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 19. April 2021, 4. Mai 2021 und 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. März 2021 und

des Bescheides vom 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. August 2021 verurteilt, den Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gern Leistungen der Grundsicherung f \tilde{A} $^{\mu}$ r Arbeitsuchende unter Ber \tilde{A} $^{\mu}$ cksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in H \tilde{A} $^{\mu}$ he von monatlich 1.000 \hat{A} $^{\mu}$ zu bewilligen und sich hierbei auf \hat{A} $^{\mu}$ 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II gest \tilde{A} $^{\mu}$ 4tzt.

StreitgegenstÃxndlich ist im vorliegenden Verfahren lediglich die von den KlÃxgern begehrte GewÃxhrung von hÃxheren KdU. Die BeschrÃxnkung auf die KdU ist nach stÃxndiger Rechtsprechung des BSG mÃxglich (vgl. z.B. Urteil vom 7. November 2006 âx0 B AS 8/06 R, Urteil vom 22. September 2009 âx1 B 4 AS 8/09 R).

Die KlĤger zu 1.) und zu 2.), die in einer Bedarfsgemeinschaft gemĤÄ∏ § 7 Abs. im 3 Nr. 3a SGB II leben, streitgegenstĤndlichen waren leistungsberechtigt gemäÃ∏ § 7 Abs. 1 SGB II und hatten einen Anspruch auf GewĤhrung von Arbeitslosengeld II (<u>§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II</u>) SGB II. Sie haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht (Satz 1), sind erwerbsfĤhig (Satz 2), haben ihren gewĶhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Satz 4) und sind hilfebedürftig (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. $\hat{A}\S \hat{A}\S 9$ ff. SGB II), weil sie den $\hat{a} \square \square$ hier streitgegenständlichen â∏ Bedarf fþr Unterkunft und Heizung nicht mit dem ihnen zur Verfļgung stehenden Einkommen oder VermĶgen decken kĶnnen. Der KlĤger zu 3.), der gemĤÄ∏ <u>§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II</u> seit seiner Geburt ebenfalls zur Bedarfsgemeinschaft gehĶrt, hat als nichterwerbsfĤhiger Leistungsberechtigter, der mit erwerbsfÄxhigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, Anspruch auf Sozialgeld gemäÃ∏ § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Die Leistungen umfassen gemĤÃ∏ § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II neben dem Regelbedarf und Mehrbedarfen den â∏ hier streitgegenständlichen â∏ Bedarf für Unterkunft und Heizung.

GemäÃ∏ <u>§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II</u> werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (Satz 2). Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (Satz 3). Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (Satz 4).

GemäÃ∏ § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen TrÃ¤gers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale TrÃ¤ger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen

für die neue Unterkunft angemessen sind (Satz 2).

GemäÃ□ § 67 Abs. 1 SGB II (in den hier maÃ□gebenden Fassungen vom 9. Dezember 2020 und 10. März 2021) werden Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 bzw. 31. Dezember 2021 beginnen (zwischenzeitlich verlängert bis 31. März 2022 durch die Fassung vom 22. November 2021), nach MaÃ□gabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

GemäÃ□ § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist §Â 22 Absatz 1 mit der MaÃ□gabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist §Â 22 Absatz 1 Satz 3 mit der MaÃ□gabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in §Â 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist (Satz 2). Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (Satz 3).

Im vorliegenden Fall kann eine \tilde{A}_{\square} bernahme der KdU f \tilde{A}_{4} r den streitgegenst \tilde{A}_{n} ndlichen Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2021 nicht auf \hat{A}_{3} 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II gest \tilde{A}_{4} tzt werden.

Mit § 67 SGB II sollen nur die explizit genannten Vorschriften modifiziert bzw. vorübergehend auÃ∏er Kraft gesetzt werden. <u>§Â 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II</u> verweist ausschlie̸lich auf §Â 22 Abs. 1 (Satz 1) SGB II und nicht auf Â§Â 22 Abs. 4 SGB II. Diese allgemeine Regelung zur Kostenregulierung für Neuanmietungen im Leistungsbezug ist damit nicht coronabedingt suspendiert. Nach <u>§Â 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II</u> soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. <u>§Â 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II</u> bestimmt keine erzwingbare Verpflichtung des erwerbsfĤhigen Leistungsberechtigten zur Einholung einer Zusicherung, sondern eine Obliegenheit. Zweck der Regelung ist eine Prüfung der Kostenangemessenheit durch den GrundsicherungstrĤger Sicherheit, dass diese Kosten übernommen werden. Die Kläger haben kein Zusicherungsverfahren durchgeführt. fĶrmliches Das Fehlen Zusicherung nach Abs. 4 führt nicht dazu, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft ungedeckt bleiben. Die Prüfung der Angemessenheit einer neuen Wohnung erfolgt nach den Grundregeln des Abs. 1, auch wenn â∏ wie hier â∏ ein Zusicherungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Rechtsfolge einer unterbliebenen Zusicherung im Sinne des Â§Â 22 Abs. 4 SGB II ist, dass vom GrundsicherungstrĤger nur die im Sinne des <u>§Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB</u> JI angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, das heiÃ∏t, die unangemessenen Kosten für die neue Unterkunft werden selbst für die ̸bergangsfrist von sechs Monaten nicht übernommen. Aus dieser Systematik ist abzuleiten, dass für Neuanmietungen auch während der pandemischen Situation eine prĤventive Kostenkontrolle vorgesehen ist und damit ein anderes Regelungskonzept gilt als bei bewohntem Wohnraum. Sowohl aus der Systematik des Â§ 67 Abs. 3 SGB II, als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt, dass diese Vorschrift Neuanmietungen nicht erfasst (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. März 2022 â∏∏ <u>L 6 AS 28/22 B ER</u>, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021 â∏ L 9 AS 662/20 B ER â∏∏ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021 â∏∏ <u>L 18 AS</u> 984/21 B ER â□□, Schifferdecker, NZS 2021, 274; Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33; a.A. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. März 2021 â∏∏ <u>L 9 AS 233/21 ER-B</u>, LSG Bayern, Beschluss vom 28. Juli 2021 â∏∏ <u>L 16 AS</u> 311/21 B ER, LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. MÃxrz 2022 â LÂ 4Â ASÂ 40/22Â B ER).

Auch wenn die isolierte Betrachtung des Wortlauts von <u>§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB</u> II auf den ersten Blick darauf hindeutet, dass die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten i.S.d. <u>§Â 22 Abs. 1 SGB II</u>Â generell und damit auch bei neu angemieteten Wohnungen gilt, ist <u>§Â 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II</u>Â aus Gründen der gesetzlichen Binnensystematik im Zusammenhang mit Satz 3 zu lesen. Die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach Â§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB II gilt gemäÃ∏ <u>§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II</u> nicht in laufenden LeistungsfĤllen, in denen die KdU bereits wĤhrend des vorangegangenen Bewilligungszeitraums auf das angemessene Ma̸ abgesenkt Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass die Betroffenen bereits vor der Corona-Pandemie wussten, dass sie sich um günstigeren Wohnraum bemühen Die Leistungsberechtigten also bereits mussten. waren auf eine ̸berbrückung der â∏Leistungslückeâ∏∏ eingestellt, dass eine Erweiterung der Schonfrist nicht als erforderlich angesehen wurde (vgl. Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33). Auch im ̸brigen sollen die coronabedingten Sonderschriften nicht dazu fýhren, dass ein Jobcenter Grundsicherungsleistungen sehenden Auges zu Unrecht weitergewĤhrt (vgl. Groth in: jurisPR-SozR 7/2020 Rn. 1; derselbe in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand: 2020, §Â 67 Rn. 43.1). Die Situation von Hilfebedürftigen, die nach dafür während auch der Pandemie einem vorgesehenen Zusicherungsverfahren wissen, dass die (in Aussicht genommene) Wohnung unangemessen teuer ist, ist vergleichbar mit derjenigen von Betroffenen, die aufgrund der realisierten KostensenkungsmaÄnahmen wissen, dass ihre Wohnung zu teuer ist. In beiden Fällen ist es auch für sie erkennbar erforderlich, eine kostenangemessene Wohnung zu suchen.

Dieses Auslegungsergebnis steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Regelung des <u>§ 67 SGB II</u>, der vor dem Hintergrund der Situation, die zu den Regelungen des Sozialschutzpaketes gefļhrt hat, zu ermitteln ist. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die aktuell bewohnte Wohnung auch dann bedroht sei, wenn es nach einem wĤhrend der Pandemie tatsĤchlich erfolgten der Deckelung Umzug aufgrund der KdU-Leistungen Angemessenheitsgrenze zu einer Deckungslücke zwischen den anfallenden KdU einerseits und den vom Jobcenter gewĤhrten KdU-Leistungen komme und eine restriktive Auslegung sich nicht dem Gesetzestext entnehmen lasse (so LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2020 â∏∏ <u>L 11 AS 508/20</u> B ER â∏, Rn. 32 â∏ juris und Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021 â∏ <u>L 16 AS 311/21 B ER</u> $\hat{a} \square \square$ Rn. 38, juris) $\tilde{A}^{1/4}$ berzeugt das nicht. Denn in keinem Fall wAxre die Wohnung auf Dauer oder gar nur A¼ber sechs Monate hinaus erhaltenswert und â∏∏fähig. Eine in diesem Sinne allein wortlautbezogene Auslegung würde in Umzugsfällen einen offenkundigen Fehlanreiz setzen und zwar entgegen der Systematik der Norm im Ã\|Drigen. Sehenden Auges in eine offensichtlich zu teure Wohnung einzuziehen, um dann býrokratischen Kostensenkungsverfahren nach sechs Monaten einen weiteren Umzug wiederum in eine nur gegebenenfalls vorübergehend als fiktiv Wohnung durchzuführen, widerspräche angemessen angesehene niedergelegten gesetzlichen Zielsetzung und stünde letztlich auch nicht im Interesse der Betroffenen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, a.a.O.).

Soweit vom LSG Baden-Württemberg argumentiert wird, dass § 67 Abs. 3 SGB II den § 22 Abs. 1 SGB II insgesamt, und damit auch Satz 2 modifiziere (vgl. Beschluss vom 11. März 2021, a.a.O.), überzeugt dies schon deshalb nicht, weil § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II gar nicht an die Angemessenheit der KdU anknüpft (so auch Schifferdecker, NZS 2021, 274) und § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II darüber hinaus â \square wie hier â \square bei einem Umzug über die Gebietsgrenzen des kommunalen Trägers hinaus ohnehin nicht anzuwenden ist (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juni 2020 â \square B 4 AS 60/09 R).

Auch aus dem Schweigen des Gesetzgebers bei der VerlĤngerung der MaÄ \square nahmen zu denkbaren Sonderregelungen fÃ 1 /4r UmzugsfÄ n Ile ist nicht abzuleiten, dass die unbegrenzte KostenÃ 1 /4bernahme auch fÃ 1 /4r Neuanmietungen gilt (a.A. LSG Baden-WÃ 1 /4rttemberg, Beschluss vom 11. MÃ n zz 2021 â n 0 L 9 AS 233/21 ER-BÂ â n 0, Rn. 12, juris), denn es ist nicht erkennbar, dass dieses auf alle Leistungsbezieher bezogen insgesamt nur relativ wenige FÃ n 2lle betreffende Problem Ã 1 /4berhaupt gesehen und bewertet worden ist (vgl. LSG Schleswig-Holstein, a.a.O.).

Es verbleibt damit bei der Anwendbarkeit des \hat{A} § 22 Abs. 4 SGB II, wonach f \hat{A} ¹/₄r den Fall der fehlenden Zusicherung \hat{a} wie hier \hat{a} lediglich die angemessenen Kosten \hat{A} ¹/₄bernommen werden k \hat{A} ¶nnen.

Diese belaufen sich im vorliegenden Fall, da es an einem schlÄ¹/₄ssigen Konzept fehlt und deshalb auf die Werte der Tabelle (Anlage 1) zu § 12 des Wohngeldgesetztes (WGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 % (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â∏ <u>B 14 AS 11/18 R</u> m.w.N. â∏∏ juris) und bezüglich der Heizkosten auf den im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung verĶffentlichten bundesweiten Heizspiegel zurļckzugreifen ist (wobei bei den Heizkosten als Obergrenze das Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen WohnflAxche [in Quadratmetern] anzusetzen ist, vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 â∏∏ B 14 AS 36/08 R, Urteil vom 12. Juni 2013 $\hat{a} \square \square B$ 14 AS 60/12 R m.w.N.), auf einen Betrag in H \hat{A} ¶he von 652,65 â∏¬ in den Monaten Februar bis April 2021, in Höhe von 738,94 â∏¬ im Mai 2021 und in Höhe von 781,71 â∏¬ in den Monaten Juni und Juli 2021. Bezüglich der Kaltmiete (inklusive der kalten Nebenkosten) ist von den Werten der Anlage 1 zu § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 % auszugehen (für die Zeit vor der Geburt des Klägers zu 3.) in den Monaten Februar bis April 2021 [2 Haushaltsmitglieder, Mietenstufe III] 516 $\hat{a} \sqcap \neg + 51,60$ $\hat{a} \sqcap \neg = 567,60$ $\hat{a} \sqcap \neg$, ab 17. Mai 2021 [3 Haushaltsmietglieder,

Mietenstufe III] 614 $\hat{a} - + 61,40$ $\hat{a} - = 675,40$ $\hat{a} - [anteilig f\tilde{A}^{1/4}r 15 Tage und 16 Tage anteilig aus 567,60 <math>\hat{a} - = 640,42$ $\hat{a} - [anteilig f\tilde{A}^{1/4}r 15 Tage und 16 Tage anteilig aus 567,60 <math>\hat{a} - = 640,42$ $\hat{a} - [anteilig f\tilde{A}^{1/4}r 15 Tage und den Werten des bundesweiten Heizspiegels 2020 f\tilde{A}^{1/4}r Erdgas (bis zur Geburt des Kl<math>\tilde{A}$ xgers zu 3.) ausgehend von einer angemessenen Wohnfl \tilde{A} xche von 60 m \hat{A} f \tilde{A} zwei Personen 85,05 \hat{A} \hat{a} und ab der Geburt des Kl \tilde{A} xgers zu 3. bei einer angemessenen Wohnfl \tilde{A} xche von 75 m \hat{A} 106,31 \hat{a} bzw. im Mai 2021

Aus diesen $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nden war der Berufung des Beklagten stattzugeben, soweit er f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r den streitgegenst \tilde{A} mndlichen Zeitraum zur Gew \tilde{A} hrung von KdU verurteilt worden ist, die $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber Betr \tilde{A} ge von monatlich 652,65 â \Box in den Monaten Februar bis April 2021, 738,94 â \Box im Mai 2021 und 781,71 â \Box in den Monaten Juni und Juli 2021 hinausgehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

anteilig 98,52 â□¬).

Die Revision war zuzulassen, da die hier streitige Frage, ob $\frac{\hat{A}\S}{67}$ Abs. 3 SGB II auch f \tilde{A}^{1} /4r den Fall eines Umzugs w \tilde{A} $^{\pm}$ nrend der Corona-Pandemie (innerhalb des in $\frac{\hat{A}\S}{67}$ Abs. 1 SGB II geregelten Zeitraums) gilt, grunds \tilde{A} $^{\pm}$ tzliche Bedeutung hat und noch nicht h \tilde{A} $^{\pm}$ nchstrichterlich gekl \tilde{A} $^{\pm}$ rt ist.

Erstellt am: 11.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024